

# RS Vwgh 1988/2/19 87/11/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

## Beachte

(Aufhebung der Festsetzung der Zeit mit 2 Jahren bei völliger Unbescholtenheit vor dem Unfall mit tödlichem Ausgang, Blutalkoholgehalt ca. 2 Promille)

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der Besitzer der Lenkerberechtigung bis zu dem Vorfall nicht nur kein Alkoholdelikt begangen hat, sondern überhaupt ohne Vorstrafen war, spielt bei der Bemessung der Zeit nach § 73 Abs 2 KFG eine entscheidende Rolle (Hinweis auf E 20.2.1985, 84/11/0091, E 9.10.1985, 85/11/0152). Auf die Unfallfolgen kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110247.X02

## Im RIS seit

20.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)